



DURCHSETZUNG INDIVIDUELLER RECHTE VON STAATSANGEHÖRIGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS NACH TEIL ZWEI DES AUSTRITTSABKOMMENS

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die nationalen Behörden eines EU-Landes die Rechte nicht geachtet haben, die Sie als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs gemäß dem Austrittsabkommen genießen, können Sie mehrere Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Lösungen in dem EU-Land, in dem das Problem aufgetreten ist

Der wirksamste Ansatz besteht darin, auf nationaler Ebene Abhilfe zu suchen, da für die ordnungsgemäße Anwendung des Austrittsabkommens in erster Linie die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig sind und diese in ihrem Fall direkt tätig werden und eine Lösung herbeiführen können.

Kontaktaufnahme mit einer nationalen Behörde

Als Erstes sollten Sie bei der nationalen Behörde, die Ihrer Meinung nach einen Fehler begangen hat, Ihre Beschwerde vortragen und sie auffordern, das Problem zu beheben.

Einlegen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs

Wenn dies keinen Erfolg hat oder in Ihren Augen vergeblich wäre, können Sie einen Rechtsbehelf einlegen und das zuständige nationale Gericht ersuchen, Ihren Fall zu prüfen. Das Gericht prüft dann, ob die angefochtene Entscheidung der nationalen Behörde (oder deren Untätigkeit) rechtmäßig war und ob sie angesichts der zugrunde liegenden Tatsachen und Umstände korrekt und verhältnismäßig ist. Stellt das Gericht ein Problem mit dem nationalen Recht fest, kann es in vielen Fällen die Bestimmungen des Austrittsabkommens unmittelbar anwenden.

Wenn die Lösung Ihres Problems die Aufhebung einer nationalen Entscheidung erfordert, ist zu beachten, dass dies nur die nationalen Gerichte tun können. Wenn Sie Schadenersatz fordern, sind nur die nationalen Gerichte befugt, gegebenenfalls die nationalen Behörden anzuweisen, Sie für Verluste zu entschädigen, die Sie durch einen Verstoß gegen das Austrittsabkommen erlitten haben. [Hier](#) erfahren Sie mehr über das Anrufen von Gerichten.

Andere Rechtsbehelfe

Sie können Ihre Akte auch den [nationalen](#) oder [regionalen Bürgerbeauftragten](#) vorlegen; dies hängt jedoch von dem System im jeweiligen EU-Land ab.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie als Opfer von Diskriminierung Hilfe benötigen, können Sie die [nationale Gleichstellungsorganisation](#) des EU-Landes, in dem sie wohnen, um Unterstützung ersuchen.

Lösungen auf EU-Ebene

Mehr Informationen erhalten

Wenn Sie kein Experte für das Austrittsabkommen sind, haben Sie möglicherweise Schwierigkeiten, genau herauszufinden, welche Bestimmung nach Ihrer Ansicht verletzt wurde

und was Sie dagegen unternehmen können. Sie können sich in Ihrer Sprache an den Dienst [Ihr Europa – Beratung](#) wenden.

Meldung Ihres Problems an SOLVIT

SOLVIT ist ein Netz nationaler Verwaltungen, die zusammenarbeiten, um Probleme im Zusammenhang mit der nicht ordnungsgemäßen Anwendung des Unionsrechts in einem grenzüberschreitenden Kontext zu lösen.

Das Vereinigte Königreich ist nicht mehr Teil des SOLVIT-Netzes, weshalb SOLVIT seine Unterstützung in Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit oder das Eingreifen einiger Teile der Verwaltung des Vereinigten Königreichs erfordern, nicht anbieten kann.

SOLVIT kann gleichwohl Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die Rechte nach dem Austrittsabkommen (Aufenthalt, Anerkennung von Berufsqualifikationen und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) genießen, eine gewisse Unterstützung leisten, solange ihre Probleme eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen und möglicherweise von der Verwaltung eines EU-Landes ohne Beteiligung der Verwaltung des Vereinigten Königreichs und ohne Kontakt mit ihr gelöst werden können. Beispielsweise könnte SOLVIT Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs helfen, die sich in einem EU-Land aufhalten und in einem grenzüberschreitenden Kontext Probleme mit ihren Aufenthaltsrechten oder Rechten im Bereich der sozialen Sicherung bekommen.

Sie können hier Ihre [Anfrage](#) stellen. Bitte beachten Sie, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs die Staatsangehörigkeit des EU-Landes, in dem sie sich aufhalten, oder des EU-Landes, in dem das Problem aufgetreten ist, wählen sollten.

Kontakt zu den EU-Institutionen

Bitte beachten Sie, dass Sie zusätzlich zu allen Maßnahmen, die Sie auf nationaler Ebene ergreifen, Kontakt mit der Europäischen Kommission aufnehmen oder eine Petition beim Europäischen Parlament einreichen können.

Beschwerde bei der Europäischen Kommission

Sie können sich schriftlich an die Europäische Kommission wenden, um sich über eine Maßnahme (Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsmaßnahme), über das Fehlen einer Maßnahme oder über eine Praxis in einem EU-Land zu beschweren, die Ihrer Meinung nach gegen das Austrittsabkommen verstößt. Die Europäische Kommission wird Ihre Beschwerde wie jede andere Beschwerde im Zusammenhang mit dem Unionsrecht bearbeiten. Sie finden [hier](#) weitere Informationen darüber, wie die Europäische Kommission Beschwerden bearbeitet.

Die Europäische Kommission kann Ihre Beschwerde nur dann annehmen, wenn es um einen Verstoß gegen das Austrittsabkommen durch Behörden in einem EU-Land geht. Sie kann sich nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen nur Privatpersonen oder private Stellen, nicht aber Behörden beteiligt sind.

Sie müssen Ihre Beschwerde über das standardmäßige [Online-Beschwerdeformular](#) einreichen oder dieses von der [Website der Europäischen Kommission](#) herunterladen, ausfüllen und per E-Mail oder per Post übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass die Reaktion der Europäischen Kommission auf Ihre Beschwerde wahrscheinlich keine direkte Lösung für Ihre persönliche Situation darstellt. Die Europäische Kommission wird sich bemühen, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften des betreffenden EU-Landes vollständig mit dem Austrittsabkommen in Einklang gebracht und korrekt angewendet werden, was viel Zeit in Anspruch nehmen kann.

Petition an das Europäische Parlament

Sie können auch eine Petition zur Anwendung des Austrittsabkommens beim Europäischen Parlament einreichen. Sie können Ihre Petition per Post oder online über die [Website des Europäischen Parlaments](#) einreichen.